

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 338/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jadzia L [REDACTED],

[REDACTED] B [REDACTED] Street, H [REDACTED], O [REDACTED], Canada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 30. Januar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 16. Dezember 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts. Danach läßt sich nicht feststellen, daß die Klägerin die von ihr behauptete Verfolgung erlitten hat. Vieles spreche dafür, daß die Klägerin sich während des Zweiten Weltkrieges in der Sowjetunion aufgehalten habe.

- 3 -

Angriffe gegen diese Beweiswürdigung des Tatrichters sind im Revisionsverfahren unzulässig. Auf die Versagung rechtlichen Gehörs kann die sofortige Beschwerde schon deshalb nicht gestützt werden, weil das Oberlandesgericht in mehreren Auflage- und Beweisbeschlüssen sichtbar gemacht hat, daß es gegen die Verfolgungsschilderung der Klägerin Bedenken hat. Auch die Verfahrensrügen der Klägerin rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Hai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)